



EINSCHREIBEN

Schweizerisches Bundesgericht
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

Aarau, 23. Juni 2017

**BESCHWERDE IN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN
ANGELEGENHEITEN**

für

Frau Margrit Stebler, Steinig 414, 5046 Schmidrued-Walde,

Beschwerdeführerin,

v.d. Dr. Lukas Pfisterer, Rechtsanwalt, Pfisterer Fretz Rechtsanwälte, Entfelder-
strasse 17, 5000 Aarau,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, Obere Vorstadt 40, 5000
Aarau,

Vorinstanz,

und

Regierungsrat des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau,

Beschwerdeinstanz,

sowie

Einwohnergemeinde Gontenschwil, handelnd durch den Gemeinderat, Postfach,
5728 Gontenschwil,

Erstinstanz,

**betreffend Beschwerdeverfahren in Sachen Baubewilligung auf Parzelle Nr. 13
Gemeinde Gontenschwil, Pferdehaltung und Erweiterung Pferdeauslauffläche.**

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Namens und im Auftrag von Frau Margrit Stebler erhebe ich hiermit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den oben genannten Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau und stelle dazu folgende

ANTRÄGE:

I. Zur Sache

1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 5. Mai 2017 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei die Bewilligung für 8 Grosspferde und 5 Kleinpferde/Ponys mit den notwendigen Auslauf-
flächen auf dem Hof Steinig 414 in Gontenschwil sei zu erteilen.
2. Eventualiter: Die Sache sei der Vorinstanz, eventualiter der Beschwer-
deinstanz, subeventualiter der Erstinstanz zur Neuurteilung zurück-
zuweisen.
3. Die Verfahrenskosten seien der Vorinstanz, eventualiter der Beschwer-
deinstanz, subeventualiter der Erstinstanz aufzuerlegen und der Be-
schwerdeführerin sei eine angemessene Parteientschädigung zuzuspre-
chen (zzgl. MWST und Auslagen).

II. Zum Verfahren

4. Das Beschwerdeverfahren sei zu sistieren bis zum rechtskräftigen Ab-
schluss des neu eingeleiteten Baugesuchsverfahrens zur Bewilligung der
Pferdehaltung mit Auslauf-
flächen.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Vollmacht

- 1 Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist bevollmächtigt.

BEWEIS:

Vollmacht

Beilage 1

2. Frist

- 2 Die Beschwerdeführerin erhielt den angefochtenen Entscheid am 24. Mai 2017 (vgl. Sendungsverfolgung). Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) läuft am 23. Juni 2017 ab. Mit der Eingabe unter dem heutigen Datum erfolgt die Beschwerde rechtzeitig.

BEWEIS:

Urteil Verwaltungsgericht Kanton Aargau 05.05.2017

Beilage 2

Kopie Zustellkuvert

Beilage 3

Sendungsverfolgung Schweizerische Post AG

Beilage 4

3. Beschwerdethema

- 3 Die Beschwerdeführerin reichte am 17. Mai 2015 ein nachträgliches Baugesuch für zwei bereits erstellte Parkplätze und einen bestehenden Lagerplatz für Siloballen sowie einen neuen Pferdeauslaufplatz auf der in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzelle Nr. 13 in Gontenschwil ein. Der Gemeinderat Gontenschwil, Erstinstanz, erteilte am 7. Dezember 2015 die Baubewilligung für 16 m² zusätzliche Pferdeauslaufläche. Eine weitere Auslaufläche von 40 m² wurde abgewiesen, jedoch toleriert (keine Rückbaupflicht). Ferner wies der Gemeinderat die hobbymässige Haltung von mehr als vier Pferden ab und verlangte die Reduktion der Anzahl der gehaltenen Pferde bis spätestens Ende des Jahres 2016. Eine weitere Pferdeauslaufläche, einen teilweise bereits erstellten Pferdeauslauf, die zwei Autoabstellplätze und der Siloballenlagerplatz wurden abgewiesen, verbunden mit einer Rückbaupflicht bis Ende 2016. Der Gemeinderat stützte sich bei diesem Entscheid auf die Zustimmung bzw. Abweisung der Abteilung für Baube-

willigungen des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt BVU vom 9. September 2015. Der Regierungsrat des Kantons Aargau wies eine dagegen geführte Beschwerde am 24. Oktober 2016 ab, ebenso wie das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 5. Mai 2017. Die Fristen zur Reduktion der Anzahl gehaltene Pferde und zum Rückbau der abgewiesenen Bauten und Anlagen fasste das Verwaltungsgericht neu, indem diese bis spätestens zwölf Monate nach Rechtskraft des Verwaltungsgerichtsurteils zu erfolgen haben.

BEWEIS:

Baubewilligung Gemeinderat Gontenschwil 07.12.2015	Beilage 5
Zustimmungsentscheid/Abweisung BVU 09.09.2015	Beilage 6
Protokoll Regierungsrat des Kantons Aargau RRB 24.08.2016	Beilage 7
Urteil Verwaltungsgericht Kanton Aargau 05.05.2017	Beilage 2

4. Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz

- 4 Die Beschwerde richtet sich gegen den Endentscheid des Verwaltungsgerichts als letzte kantonale Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG) in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a BGG). Ein Ausnahmegrund (Art. 83 BGG) liegt nicht vor.

5. Beschwerderecht

- 5 Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als von der Rückbauverfügung betroffen und hat deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung (Art. 89 Abs. 1 BGG).

6. Beschwerdegründe

- 6 Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung von Bundesrecht und von kantonalen verfassungsmässigen Rechten (Art. 95 BGG) sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes. Denn dieser wurde sowohl offensichtlich unrichtig als auch unter Vornahme einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG erhoben; die Behebung des Sachverhaltsmangels ist für den Ausgang des Verfahrens entscheidend (Art. 79 Abs. 1 BGG). Insofern sind auch die Sachverhaltsfeststellungen zu berichtigen oder ergänzen (vgl. Art. 105 BGG).

7. Neue Vorbringen

- 7 Gemäss Art. 99 Abs. 1 BGG dürfen neue Tatsachen und Beweismittel vor Bundesgericht nur noch eingeschränkt vorgebracht werden.
- 8 Die Beschwerdeführerin reicht neu einen vor wenigen Tagen, am 16. Juni 2017, ergangenen Entscheid des Departementes Finanzen und Ressourcen (DFR), Abteilung Landwirtschaft Aargau (LWAG), ein. In diesem Entscheid wurde ihr Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt. Dieser Entscheid konnte vor Vorinstanz noch nicht eingereicht werden, da er noch gar nicht existierte.
- 9 Die Beschwerdeführerin hatte jedoch bereits vor Vorinstanz geltend gemacht, sie habe den Status eines landwirtschaftlichen Betriebs und ausdrücklich darauf hingewiesen, sie habe ein Gesuch um Betriebsanerkennung eingereicht. Die Vorinstanz ging jedoch nicht darauf ein, obwohl die Anerkennung entscheidrelevant gewesen wäre (dazu unten, Rz. 29 ff.). Die Betriebsanerkennung liegt mittlerweile vor. Das neu ins Recht gelegte Schriftstück ist daher zu beachten (BGE 133 III 193 E. 3).

BEWEIS:

Betriebsanerkennung 16.06.2017

Beilage 8

8. Beizug Vorakten

- 10 Das Bundesgericht wird ersucht, bei der Vorinstanz die vollständigen Verfahrensakten einzuverlangen (Art. 102 Abs. 2 BGG).

BEWEIS:

Verfahrensakten WBE.2016.404

beizuziehen

II. Materielles

1. Sachverhalt

- 11 Die Beschwerdeführerin, Jahrgang 1960, hält seit ihrer Jugendzeit Pferde und Ponys in den bestehenden Gebäuden auf dem Hof Steinig 414 in Gontenschwil, Parzelle Nr. 13.

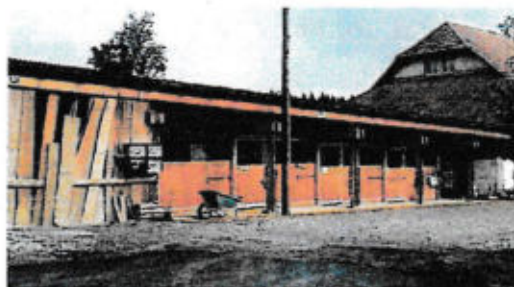
- 12 Bereits der Vater hatte Pferdeboxen im Schopf des Bauernhauses eingerichtet. Nach der Lehre als Bäuerin übernahm die Beschwerdeführerin den Betrieb mit Pferdehaltung vom Vater. Sowohl der Vater als auch die Beschwerdeführerin erzielten seit den 70er Jahren Einnahmen aus der Pferdehaltung (Pensionen, Reitbeteiligungen, Reitschule). Dies geht aus einer Übersicht der Einnahmen aus der Pferdehaltung hervor (so in den Vorakten des Regierungsrates) sowie aus der Fotodokumentation mit historischen Fotos (Vorakten).

BEWEIS:

Tabelle Einnahmen aus Pferdehaltung
Fotodokumentation, in Vorakten

Beilage 9
beizuziehen

- 13 Zum Betrieb der Beschwerdeführerin gehören Land, Gebäude und Einrichtungen. Gemäss der Betriebsanerkennung vom 16. Juni 2017 handelt es sich um 3,45 ha landwirtschaftliche Grünfläche, 35 Hochstammobstbäume und Nussbäume sowie 8 Grosspferde und 5 Kleinpferde/Ponys. Zusätzlich zu den bereits im Schopf des Bauernhauses eingebauten Pferdeboxen wurde der Beschwerdeführerin im Jahr 2013 der Einbau von weiteren Pferdeboxen im ehemaligen Wagenschopf bewilligt, nach einem Augenschein am 17. November 2011 (Baubewilligung der Gemeinde Gontenschwil vom 25. Februar 2013, Verfahren BVUAFB.12.1934-1; vgl. Fotos aus Vorakten Vorinstanz: links: Bauernhaus mit nebenliegendem Wagenschopf, rechts: Wagenschopf mit 2013 eingebauten Pferdeboxen).

**BEWEIS:**

Betriebsanerkennung 16.06.2017
Baubewilligung Gemeinde 25. Februar 2013
Fotodokumentation, in Vorakten

Beilage 8
beizuziehen
beizuziehen

- 14 Die Beschwerdeführerin war von 1989 bis 2015 verheiratet mit dem Landwirt Herrn Karl Vogt. Dieser bewirtschaftete den Hof Neulig 144, Gontenschwil, unweit des Hofes Steinig der Beschwerdeführerin. Mit der Heirat brachte sie ihren Betrieb in die Ehe mit ein; die Pferdehaltung auf dem Hof Steinig wurde zu einem landwirtschaftlichen Nebeneinkommen des Hofes Neulig als zweiten Standort der Pferdehaltung. Dort konnte die Beschwerdeführerin zusätzlich zum Standort Steinig einen zweiten Standort für Pferde aufbauen und auch einen Sandplatz für Pferde einrichten, der 1995 bewilligt wurde. Während der ganzen Ehe dauerte es stammte aus der Pferdehaltung ein relevanter Zuerwerb zum bäuerlichen Einkommen. Die Beschwerdeführerin als ausgebildete Bäuerin und diplomierte Pferdetrainerin besorgte die Pferde. Gestützt auf die landwirtschaftlichen Bestimmungen wurden die Pferde jedoch dem Ehemann der Beschwerdeführerin als Inhaber des landwirtschaftlichen Gewerbes zugerechnet. Gemäss der Betriebsdatenerhebung 2014 deklarierte die Beschwerdeführerin auf dem Hof Steinig deshalb keine landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern lediglich 9 säugende und trächtige Stuten sowie 6 Kleinpferde/Ponys; die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Hochstammbäume des Hofes Steinig wurden dem landwirtschaftlichen Gewerbe Neulig des Ehemannes Karl Vogt zugerechnet.
- 15 2013 trennten sich die Eheleute, 2015 erfolgte die Scheidung. Mit der Scheidung im Jahre 2015 und der Pensionierung von Herrn Vogt am 23. Juni 2016 übergab dieser seinen Betrieb per 31. Dezember 2015 dem Sohn Michael Vogt. Im Zuge der Trennung und Scheidung hatte Herr Karl Vogt der Beschwerdeführerin bereits vorgängig die Pferdehaltung auf dem Hof Neulig gekündigt und deren umgehende Entfernung verlangt ("Rachekündigung"). Die Beschwerdeführerin musste daher ihre Pferde ab dem Hof Neulig zu ihrem Hof Steinig zurückverlegen. In diesem Zusammenhang wollte sie den Pferde-Sandplatz beim Betrieb Neulig zu ihrem Hof Steinig verlegen und weitere notwendige Auslaufflächen für die zusätzlichen Pferde einrichten sowie zwei Parkplätze und einen Lageplatz für Siloballen anlegen.
- 16 Vor der Heirat war der Betrieb Steinig landwirtschaftlich genutzt und entsprechend erfasst worden: Gemäss den kantonalen Akten der Landwirtschaft Aargau (LwAG) wurde der Hof Steinig im Jahr 1972 wesentlich landwirtschaftlich genutzt (Stellungnahme vom 23. August 2012, Abschnitt "Zonenkonformität").

BEWEIS:

Stellungnahme LwAG 23.08.2012

Beilage 10

2. Beschwerdeverfahren

- 17 Der Gemeinderat Gontenschwil, Erstinstanz wies am 7. Dezember 2015 das nachträgliche Baugesuch für die Erweiterung einer Pferdeauslaufläche sowie die Erstellung von zwei Parkplätzen und einen Lageplatz für Siloballen auf Parzelle 13, Steinig ab, gestützt auf den Entscheid der AFB/BVU vom 9. September 2015. Gemäss diesem Entscheid wurden 16 m² Pferdeauslaufläche östlich des bewilligten Auslaufs, zwischen Wagenschopf und Bauernhaus, zugestimmt. Weitere 40 m² Pferdeauslaufläche östlich des bewilligten Auslaufs (im Anschluss an den bewilligten Auslauf, zwischen Wagenschopf und Bauernhaus) wurden abgewiesen, jedoch toleriert. Die Pferdehaltung wurde als hobbymässig beurteilt und im Umfang von mehr als vier Tieren abgewiesen. Die restliche Pferdeauslaufläche östlich des bewilligten Auslaufs (nördlich an die bewilligte Fläche anstossend), der bereits teilweise erstellte Pferdeauslauf in der nordöstlichen Parzellengrenze (Holzschnitzelplatz), die zwei Parkplätze (südlich des Wagenschopfes) und der Siloballenlagerplatz (auf der Nordseite des Wagenschopfs, westlich der Auslaufläche) wurden abgewiesen und es wurde der Rückbau angeordnet. Der Rückbau sowie die Aufgabe der Haltung von mehr als vier Tieren wurden per Ende 2016 angeordnet.

BEWEIS:

Baubewilligung Gemeinderat Gontenschwil 07.12.2015

Beilage 5

Zustimmungsentscheid/Abweisung BVU 09.09.2015

Beilage 6

- 18 Nach dem kantonalen Beschwerdeverfahren ist strittig geblieben,
- ob die Beschwerdeführerin auf ihrem Hof Steinig hobbymässige Pferdehaltung betreibt oder ob ihr Betrieb als landwirtschaftlicher Betrieb gilt,
 - ob die Beschwerdeführerin mehr als vier Pferde auf ihrem Hof Steinig halten darf oder nicht und
 - wie gross die Pferdeauslauflächen sein dürfen.

3. Argumente in den Beschwerden

3.1. Verfahren vor Regierungsrat

- 19 Die Beschwerdeführerin legte in der Beschwerde vom 8. Januar 2016 an den Regierungsrat dar, dass ihr Grossvater den Hof Steinig ca. 1913 erbaut habe. Ihr Va-

ter habe den Betrieb weitergeführt. Nach dem Tod ihres Vaters habe sie die Pferdepension und Reitschule ununterbrochen weitergeführt bis heute (sprich also: Januar 2016). Auch während der Ehe mit Herrn Karl Vogt habe sie das Gebäude und das Land auf dem Steinig als Pension und Reitschule genutzt. Das sei behördlich anerkannt. Es handle sich um ihren Landwirtschaftsbetrieb. Dieser stelle mit den Gebäuden und den angrenzenden Grundstücken eine Einheit dar. Die vorhandene Fläche reiche für die auf dem Betrieb gehaltenen Pferde aus. Sämtliche Hochbauten seien bestehend, es seien lediglich bauliche Anpassungen erfolgt. Sie verfüge über eine ausreichende betriebseigene Futterbasis und über Weideflächen. Ihr Landwirtschaftsbetrieb sei daher keine Hobbytierhaltung.

BEWEIS:

Beschwerde an Regierungsrat 08.01.2016

Beilage 11

- 20 In der Stellungnahme (Replik) vom 27. April 2016 wies die Beschwerdeführerin darauf hin, der Gemeinderat Gontenschwil sei auch der Meinung, sie betreibe keine hobbymässige Pferdehaltung. Der Gemeinderat habe festgehalten, die Pferdehaltung sei seinerzeit wie heute ein Betriebszweig bzw. eine Tätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewesen. Während der Ehe mit Karl Vogt sei aus dem Betrieb regelmässig zwischen CHF 57'000.00 und CHF 60'000.00 Einkommen besteuert worden. Ab der Trennung und Scheidung sei das Einkommen aus Pferdehaltung aufgrund des fehlenden Allwetterplatzes zurückgegangen. Das Einkommen aus der Pferdehaltung generiere nach wie vor einen erheblichen Teil des Einkommens. Der Betrieb in der bereits vor 1972 bestehenden Liegenschaft werde seit Generationen betrieben.

BEWEIS:

Stellungnahme zu Augenschein (Replik) 27.04.2016

Beilage 12

- 21 Am Augenschein vor Regierungsrat wies dies Beschwerdeführerin darauf hin, sie bewirtschafte ihre Grünflächen als Weideland und produziere Pferdefutter. Früher habe das ihr Ehemann gemacht (Protokoll Augenschein, S. 4, oben).

BEWEIS:

Protokoll Augenschein 28.04.2016

Beilage 13

3.2. Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht

3.2.1. Argumente der Beschwerdeführerin

- 22 In der Beschwerde vom 21. September 2016 an das Verwaltungsgericht wiederholte die Beschwerdeführerin die vor Regierungsrat gemachten Ausführungen.
- 23 Nach der Heirat mit Herrn Vogt, Neulig, seien die beiden Höfe gemeinsam bewirtschaftet und als landwirtschaftliches Gewerbe geführt worden. Die Direktzahlungen für den Hof Steinig seien über das Gewerbe Neulig abgewickelt worden. Die Stallungen und Weideflächen des Hofes Steinig seien für die Haltung eines Teils der Pferde der Beschwerdeführerin genutzt worden. Der Bestand der Herde sei zwischen 15 und 22 Pferden gelegen. Daraus sei ein erheblicher Teil des Einkommens erwirtschaftet worden. Aus diesem Grund erhalte sie nach der Scheidung von ihrem Ehemann keine Unterhaltsbeiträge; man sei davon ausgegangen, dass sie ihren Lebensunterhalt weiterhin aus dem Pferdebetrieb bestreiten könne. Aufgrund des Wegfalles des Hofes Neulig betreibe sie den Pferdebetrieb nun nur noch auf dem Hof Steinig. Im Jahre 2016 habe sie auf den 1. Januar 2017 bei der Landwirtschaft Aargau den Antrag auf Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb gestellt. Ebenso seien die Direktzahlungen angemeldet worden, welche bisher über den Ex-Ehemann abgewickelt worden seien. Die betriebseigenen Futtermittel sowie ausreichend Weiden seien vorhanden. Die von ihrem Ex-Ehemann bewirtschafteten Flächen seien auf den 31. Dezember 2016 gekündigt worden und würden ab 1. Januar 2017 wieder von ihr selber bewirtschaftet (Acker- und Wiesland). Es sei falsch, von hobbymässiger Pferdehaltung auszugehen. Denn der Betrieb Steinig sei mit dem Gewerbe Neulig als landwirtschaftliches Gewerbe anerkannt worden. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Hof durch die Scheidung nun zu einem Hobbybetrieb degradiert werden solle.

BEWEIS:

Beschwerde an Verwaltungsgericht 21.09.2016

Beilage 14

- 24 In der ergänzenden Stellungnahme vom 30. November 2016 widerlegte die Beschwerdeführerin das Argument des Regierungsrats, wonach sie keine Pferdezucht betreibe. Sie habe diese lediglich aufgrund des laufenden Rechtsverfahrens eingestellt, weil die Zukunft auf dem Hof Steinig unklar sei. Sie werde die Pferdezucht wieder aufnehmen, sobald die Zukunft auf dem Hof Steinig gesichert sei. Per 1. Januar 2017 erhalte sie ihr Landwirtschaftsland wieder angerechnet und

könne somit den bestehenden Pferdebetrieb selber anmelden. Sie wies darauf hin, der Regierungsrat habe bei der Prüfung des Status als Landwirtschaftsbetrieb nicht berücksichtigt, dass sie über Landwirtschaftsland und Hochstammbäume verfüge.

BEWEIS:

Replik 30.11.2016

Beilage 15

Beschwerdeantwort Staatskanzlei 04.11.2016

Beilage 16**3.2.2. Argumente der Vorinstanz**

- 25 Die Vorinstanz argumentierte, auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben, welche die Standardarbeitskräfte (SAK)-Limite nach BGGB nicht erreichten, könne die Haltung von Pferden unter gewissen Voraussetzungen als zonenkonform bewilligt werden (vgl. Art. 34b Abs. 2 RPV; Urteil, E. 4.4).
- 26 Bezüglich der Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb berief sich die Vorinstanz auf die Auskunft der Landwirtschaft Aargau. Notwendig seien eine Produktionsorientierung, ein Erwerb und 0.2 SAK (Urteil, E. 4.4, unter Hinweis auf das Votum Stucki im Protokoll des Augenscheins, S. 3 [Vorakten, act. 61]). Die Beschwerdeführerin erfülle die Voraussetzungen zur Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb nicht, sie führe einen *reinen* Pferdepensions- und Reitsportbetrieb (Hervorhebung im Original), nicht eine landwirtschaftliche Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Pferdehaltung im Sinne einer bodenabhängigen Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Nutztierhaltung usw.). Damit sei die Grundvoraussetzung gemäss Art. 16a^{bis} RPG bzw. Art. 34b RPV für eine zonenkonforme Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone nicht erfüllt. Eine ordentliche Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 2 RPG komme mangels Zonenkonformität nicht in Frage (Urteil, E. 4.4, S. 9).
- 27 Weiter prüfte die Vorinstanz die Bewilligungsfähigkeit der Vorhaben nach Art. 24 RPG. Eine Standortgebundenheit verneinte sie. In Anwendung von Art. 24e RPG und Art. 42b Abs. 3 RPV führte die Vorinstanz aus, es dürften nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Hobbytierhalter selber betreuen könnten. Die Limite liege bei vier Pferden (E. 5.3.2).
- 28 Mit diesem Entscheid verkannte die Vorinstanz den relevanten Sachverhalt und zog daraus die falschen rechtlichen Schlüsse. Die starre Begrenzung auf vier Pfer-

de verletzte zudem Art. 24e RPG und Art. 42b Abs. 3 RPV und ist willkürlich (Art. 9 BV und § 22 Kantonsverfassung KV/AG).

4. Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden

4.1. Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b Abs. 2 RPV

29 Auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben, welche die SAK-Limite nach BGGB nicht erreichen, können bauliche Massnahmen für die Haltung von Pferden in bestehenden Bauten und Anlagen sowie die für eine tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen (Allwetterausläufe, Mistlager, Fütterungseinrichtungen im Aussenbereich und Zäune) als zonenkonform bewilligt werden, wenn eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden sind (Art. 34b Abs. 2 RPV).

30 Art. 34b Abs. 1 RPV bezieht sich auf bestehende landwirtschaftliche *Gewerbe* und Abs. 2 auf bestehende *Landwirtschaftsbetriebe*. Der Begriff des *Bestehens* setzt das Vorhandensein von Betriebs- und Wohnbauten und das Erreichen einer bestimmten Mindestgrösse, gemessen in SAK, voraus. Nicht vorausgesetzt ist, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt (bspw. bei Inkrafttreten des Art. 16a^{bis} RPG) ein bestimmter Bestand vorhanden gewesen wäre. Vielmehr ist es auch jenen Landwirtschaftsbetrieben, welche z.B. durch Landzukauf die Grösse eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen, möglich, von den Baumöglichkeiten des Art. 16a^{bis} RPG zu profitieren. Gemeint ist somit, dass die Mindestgrösse vor dem Bauvorhaben zu erreichen und nach dessen Realisierung beizubehalten ist (ARE, Erläuternder Bericht RPV, 2014, S. 20; ausführlich zum ganzen Thema: JEANNETTE KEHRLI, Der Begriff der Landwirtschaft im Raumplanungsrecht des Bundes, Bedeutung und Entwicklung, LBR - Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band/Nr. 98, Zürich 2015, S. 264 ff.). Bestehend bedeutet also, dass bestehende Betriebsgebäude vorhanden sein müssen. Dazu gehört namentlich eine vorhandene Wohnbaute, damit die Überwachung der Pferde sichergestellt ist. Die Pferdehaltung soll nicht zur Errichtung von neuem Wohnraum in der Landwirtschaftszone führen. Die Pferde sind in erster Linie in bestehenden Bauten und Anlagen unterzubringen (vgl. Parlamentarische Initiative, Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 24. April 2012, 04.478, in: Bundesblatt [BB] 2012 6589, 6595).

31 Weiter setzt Art. 16a^{bis} Abs. 1 RPG für eine zonenkonforme Pferdehaltung eine genügende eigene Futterbasis für die Tiere sowie Weiden für die Pferdehaltung

voraus. Das Futter für die Pferde muss demzufolge zu einem überwiegenden Teil auf dem Betrieb selbst produziert werden. Nach diesem Konzept wird die Anzahl der Pferde pro Landwirtschaftsbetrieb über die betriebseigene Futtergrundlage reguliert, d.h. die zulässige Anzahl an Pferden liegt nicht von vornherein fest (KEHRLI, a.a.O., S. 264 ff., 268). Solche Betriebe sind zonenkonform, ungeachtet der Anzahl Pferde (ALAIN GRIFFEL, Entwicklungen im Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht; in: SJZ 108/2012 S. 488, 491).

- 32 Ferner erlaubt Art. 16a^{bis} Abs. 1 RPG die Erstellung der notwendigen Bauten und Anlagen (dazu auch Art. 34b Abs. 2 RPV).
- 33 Den Kantonen ist es nicht erlaubt, einschränkende Bestimmungen im Bereich der Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden und im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung zu beschliessen (KEHRLI, a.a.O., S. 270).

4.2. Anerkannter landwirtschaftlicher Betrieb

- 34 Der Betrieb der Beschwerdeführerin wurde mit der Heirat mit Herrn Vogt als Bestandteil des landwirtschaftlichen Gewerbes Vogt fortgeführt. Mit der Scheidung wurden die Flächen des Betriebes Steinig wieder von der Beschwerdeführerin übernommen. Dieser Vorgang war lediglich eine rechtliche Umorganisation; tatsächlich änderte die Beschwerdeführerin die Nutzung ihres Hofes Steinig nie. Deshalb reichte sie im Herbst 2016 ein Gesuch um Betriebsanerkennung ein (vgl. Art. 29a Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91). Die Beschwerdeführerin hatte vor Vorinstanz bereits darauf hingewiesen (Beschwerde, S. 1) - die Vorinstanz beachtete dies offensichtlich nicht.
- 35 Betriebe ab einem Mindestarbeitsbedarf von 0,20 SAK (und weitere) müssen von der zuständigen kantonalen Amtsstelle anerkannt sein (Art. 29a Abs. 1 LBV). Der Anerkennungsentscheid ist eine Feststellungsverfügung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5019/2013 vom 27. August 2014, E. 4.2.1). Er gilt ab dem Datum der Gesuchseinreichung (Art. 30 Abs. 2 LBV). Durch die Feststellungsverfügung werden keine neuen Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben. Sie dient lediglich der Klärung der Rechtslage, indem das Bestehen, das Nichtbestehen oder der Umfang von verwaltungsrechtlichen Pflichten und Rechten verbindlich festgestellt wird (vgl. anstatt vieler: BGE 135 II 60, E. 3.3.2; ebenso: HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St.Gallen 2016, Rz. 889).

- 36 Der Betrieb der Beschwerdeführerin wurde am 16. Juni 2017 als Landwirtschaftsbetrieb anerkannt. Rückwirkend auf die Gesuchseinreichung im Herbst 2016 gilt ihr Betrieb daher als landwirtschaftliches Unternehmen (Art. 6 LBV).
- 37 Das Verwaltungsgericht fällte den angefochtenen Entscheid am 5. Juni 2017, in Kenntnis des Sachverhaltes, dass die Beschwerdeführerin ein Gesuch um Anerkennung eingereicht hatte (so angefochtener Entscheid, S. 10, Zeile 6), und in Kenntnis der Rechtslage, dass die Anerkennung rückwirkend auf das Datum der Gesuchseinreichung wirkt (Art. 30 Abs. 2 LBV). Ohne das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens abzuwarten, erwog das Verwaltungsgericht am 5. Mai 2017, es liege kein landwirtschaftlicher Betrieb vor (E. 4.4), die Beschwerdeführerin betreibe einen *reinen* Pferdepensions- und Reitsportbetrieb ohne landwirtschaftliche Tätigkeit (Urteil, E. 4.4, S. 9).
- 38 Das war offensichtlich sachverhaltswidrig. Die Beschwerdeführerin hatte unter anderem am Augenschein zu Protokoll gegeben, sie bewirtschaftete ihr Land und produziere Tierfutter (oben, Rz. 21). Es ist für die Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb entscheidend, dass dem Entscheid der richtige Sachverhalt zu Grunde gelegt wird: Die Beschwerdeführerin betreibt Landwirtschaft. Deshalb wurde dies in der Betriebsanerkennung anerkannt: Landwirtschaftliche Nutzfläche, Hochstamm-/Nussbäume, Pferdehaltung (oben, Rz. 8). Die Vorinstanz ging daher beim ihrem Urteil vom 5. Mai 2017 vom falschen Sachverhalt aus. Der Sachverhalt muss daher korrigiert werden; das ist für den Ausgang des Verfahrens entscheidend.
- 39 Der Betrieb der Beschwerdeführerin gilt seit Herbst 2016 als landwirtschaftlicher Betrieb. Die Vorinstanz beurteilte das Gesuch der Beschwerdeführerin daher fälschlicherweise nicht aufgrund von Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b Abs. 2 RPV als zonenkonforme Pferdehaltung, sondern als zonenwidrige Hobbypferdehaltung nach Art. 24e RPG. Das war falsch und verletzte Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b Abs. 2 RPV sowie Art. 29a und Art. 30 LBV.
- 40 Die Vorinstanz führte aus, Neugründungen von landwirtschaftlichen Gewerben zum Zweck der Pferdehaltung seien nicht gestattet und bezog dies auf den Betrieb der Beschwerdeführerin (E. 4.5.2, S. 19, Mitte). Damit verkannte die Vorinstanz den Begriff des "bestehenden Betriebes". Wie dargelegt müssen vorhandene Betriebs- und Wohnbauten benutzt werden und muss eine bestimmte Mindestgrösse an Arbeitskraft (SAK) vorhanden sein. Beides war bei der Beschwerde-

führerin bzw. ihrem Hof dauerhaft erfüllt. Der Hof Steinig wurde auch während den Ehejahren betrieben, unter dem "Dach" des Hofes Neulig. Der Hof gilt als bestehender Landwirtschaftsbetrieb nicht als Neugründung. Insofern waren die Ausführungen der Vorinstanz zum Sachverhalt offensichtlich unrichtig und beruhten auf einer unvollständigen Würdigung der Akten. Aus diesem falschen Sachverhalt wurden rechtlich die falschen Schlüsse gezogen. Die Nichtbeachtung der tatsächlichen Verhältnisse, welche die Beschwerdeführerin geltend machte, bedeutet letztlich auch eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, § 22 Abs. 1 KV/AG), was auf eine Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG hinausläuft. Der Sachverhalt ist daher zu berichtigen (Art. 105 Abs. 2 BGG).

- 41 Die Vorinstanz verletzte somit die Bestimmungen über die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone (Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b RPV RPG sowie LBV). Sie entschied letztlich auch willkürlich (Art. 9 BV und § 22 KV/AG). Denn die Verneinung des Status als landwirtschaftlicher Betrieb führte dazu, dass die Vorinstanz den Betrieb der Beschwerdeführerin als Hobbytierhaltung qualifizierte. Das führte zur unhaltbaren Abweisung der Beschwerde. Damit ist auch der Willkürbegriff erfüllt (vgl. zum Begriff: BGE 143 III 42 S. 46 mit Hinweisen).
- 42 Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben.

4.3. Zonenkonforme Pferdehaltung mit Aussenanlagen

- 43 Der Betrieb der Beschwerdeführerin mit landwirtschaftlicher Nutzfläche, Hochstammbäumen und Pferden ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb. Die Beschwerdeführerin verfügt für ihre Pferde über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage sowie über Weiden für die Pferdehaltung. Das war im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten. Davon ist auszugehen (Art. 105 Abs. 1 BGG).
- 44 Bauliche Massnahmen für die Haltung von Pferden in bestehenden Bauten und Anlagen sowie die für eine tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen (Allwetterausläufe, Mistlager, Fütterungseinrichtungen im Aussenbereich und Zäune) gelten als zonenkonform und sind zu bewilligen (Art. 34b Abs. 2 RPV). Die Beschwerdeführerin darf daher die für die Pferdehaltung notwendigen Bauten und Anlagen als erstellen, inklusive Aussenanlagen, namentlich wettertauglich eingerichtete Gehege für den täglichen Auslauf (Art. 34b Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 RPV für die Nutzung).

4.4. Anzahl Pferde

- 45 Streitgegenstand vor Vorinstanz blieben die Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl Pferde auf vier Tiere sowie die Bewilligungsfähigkeit (und der Rückbau) der Pferdeauslauffläche östlich des bewilligten Auslaufs und des bereits teilweise erstellten Pferdeauslaufs an der nordwestlichen Parzellengrenze. Der für die Beschwerdeführerin negative Entscheidung wurde mit der fehlenden Zonenkonformität begründet (angefochtener Entscheidung, E. 2).
- 46 Da die betriebseigene Futtergrundlage und die Weiden des Betriebes der Beschwerdeführerin für die aktuell 8 Grosspferde und 5 Kleinpferde/Ponys ausreichen, darf die Beschwerdeführerin aufgrund von Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b RPV diese Anzahl Pferde halten. Die von der Vorinstanz (unter dem Titel der Hobbypferdehaltung; dazu auch unten, Rz. 59 ff.) vorgenommene Beschränkung auf vier Pferde widerspricht daher Bundesrecht. Massgebend ist nicht, wie viele Pferde die Beschwerdeführerin selbst betreuen kann, sondern welche Anzahl Pferde über eine genügende eigene Futterbasis sowie Weiden verfügen.
- 47 Es blieb unbestritten, dass die auf dem Hof der Beschwerdeführerin gehaltenen 8 Gross- und 5 Kleinpferde/Ponys (8.5 GVE; vgl. Betriebsanerkennung 16. Juni 2017, oben, Rz. 8) mit den 3,45 ha landwirtschaftlicher Grünfläche und den Bäumen über eine genügende Futterbasis und ausreichende Weideflächen verfügen (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG). Die vorhandene Anzahl Pferde darf daher gehalten werden. Der angefochtene Entscheidung verkannte dies. Er ist aufzuheben.

4.5. Aussenanlagen

- 48 Für die 8 Gross- und 5 Kleinpferde/Ponys dürfen und müssen die notwendigen Aussenanlagen vorhanden sein, gemäss der TSchV (Art. 34b Abs. 2 RPV): Permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen von 12 m² (Kleinpferd) bzw. 24 m² (Grosspferd) und nicht an den Stall angrenzende Auslaufflächen von 18 m² (Kleinpferd) bzw. 36 m² (Grosspferd; Anhang Tabelle 7 zur TSchV). Diese Flächen multipliziert mit der Anzahl zulässiger Pferde ergibt folgendes Resultat: 8 Grosspferde x 24 m² direkt an den Stall angrenzend = 192 m²; 5 Kleinpferde x 12 m² direkt an den Stall angrenzend = 60 m², total mindestens notwendig: 252 m².
- 49 Gemäss den Baugesuchsakten sind östlich des bewilligten 144 m² grossen Auslaufes (vgl. Foto nachstehend) zusätzliche Auslaufflächen angelegt. Im Verfahren vor der Erstinstanz wurden auf der Basis von vier Hobbypferden zusätzliche

16 m² bewilligt (Erweiterung des bestehenden Auslaufes um die fünfte provisorische Pferdebox). Weitere 40 m² (zwischen Bauernhaus und Pferdeboxen, in der Verlängerung der Nordkante des Allwetterauslaufes gegen das Bauernhaus hin) wurden zwar nicht bewilligt, aber toleriert. Letztlich verfügt die Beschwerdeführerin nach dem kantonalen Verfahren über eine bewilligte bzw. tolerierte Auslaufläche von 200 m². Damit wird die Mindestfläche gemäss TSchV um mindestens 52 m² unterschritten, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz (Urteil, E. 5.3.3.3, Absatz 2).

- 50 Unmittelbar angrenzend an den Auslaufstall kann der Auslauf aufgrund der Topografie nicht erweitert werden: Das Gelände ist abfallend - Ausläufe für Pferde müssen möglichst eben sein. Zur ebenen Vergrösserung des bereits erstellten Allwetterauslaufs müsste deshalb das Gelände deutlich abgegraben werden (vgl. nachstehende Foto aus Vorakten, Platz eingeebnet, Beginn des Geländeanstiegs am linken Bildrand erkennbar). Die notwendige zusätzliche Auslaufläche ist daher abgesetzt vom Stall anzulegen (Art. 42b Abs. 6 und Art. 34b Abs. 3 lit. a RPV).

**BEWEIS:**

Augenschein

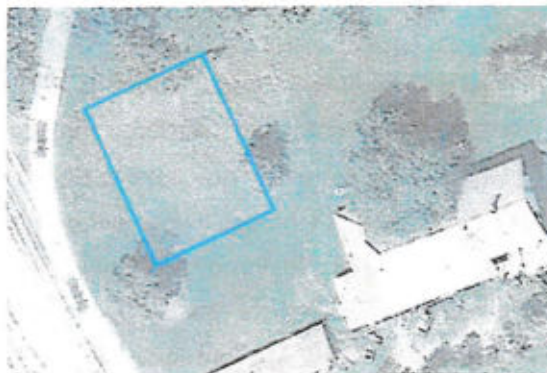
Fotodokumentation Vorakten

anzuordnen

beizuziehen

- 51 Die zulässige Fläche richtet sich nach Art. 34b Abs. 3 lit. b RPV. Danach muss die Bodenfläche des Allwetterauslaufs ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden können und der Allwetterauslauf muss die empfohlene Fläche gemäss Tierschutzgesetzgebung einhalten.
- 52 Es fehlen bisher 52 m² Auslauflächen bzw. die Flächen für (gerundet) drei Grosspferde (zu 24 m²). Die empfohlene Auslaufläche für Pferde beträgt 150 m². Die

Fläche in der nordwestlichen Ecke erreicht für drei Pferde die empfohlene Fläche bzw. überschreitet diese mit rund 380 m² knapp. Die Beschwerdeführerin darf einen Platz von 350 m² Fläche erstellen. Die Fläche ist aktuell teilweise mit Holzschnitzeln eingedeckt; eine Befestigung besteht nicht (vgl. Lokalisierung gemäss Foto nachstehend; aus Vorakten). Die Fläche kann bei Bedarf wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die Auslaufläche von 350 m² ist daher bewilligungsfähig.

**BEWEIS:**

Augenschein

Fotodokumentation Vorakten

anzuordnen

beizuziehen

- 53 Das führt zum Ergebnis, dass die nicht bewilligten (aber tolerierten) 40 m² Pferdeauslaufläche östlich des bewilligten Auslaufs bewilligungsfähig sind. Das gilt auch für die restliche Pferdeauslaufläche östlich des bewilligten Auslaufs (direkt nördlich an die 40 m² angrenzend) und den bereits teilweise erstellten Pferdeauslauf in der nordöstlichen Parzellengrenze im Umfang von 350 m² (vgl. dazu auch Urteil 1C_144/2013 vom 29. September 2014). Ein Rückbau muss nicht erfolgen.

4.6. Entscheid

- 54 Der Sachverhalt ist liquid, die Rechtslage ist klar. Der Betrieb der Beschwerdeführerin ist ein bestehender Landwirtschaftsbetrieb. Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung und die Nutzung (eingeschränkt) sind zonenkonform. Die Flächen sind bekannt. Das Bundesgericht kann daher selber entscheiden. Sollte das Bundesgericht noch Abklärungsbedarf in Bezug auf die Örtlichkeiten erkennen, so verweist die Beschwerdeführerin auf die Fotodokumentation in den Vorakten. Ergänzend kann das Bundesgericht einen Augenschein durchführen.

BEWEIS:

Augenschein Hof Steinig 414, Gontenschwil
Fotodokumentation Vorakten

anzuordnen
beizuziehen

- 55 Sollte das Bundesgericht der Meinung sein, es könne die Sache nicht entscheiden, weil die Vorinstanz das Vorhaben der Beschwerdeführerin unter dem Titel der hobbymässigen Pferdehaltung beurteilt und sich mit den Voraussetzungen der zonenkonformen Pferdehaltung gemäss Art. 16abis RPG und Art. 34b Abs. 2 RPV nicht genügend auseinandergesetzt habe, ist die Sache der Vorinstanz, eventualiter der Beschwerdeinstanz, subeventualiter der Erstinstanz (Art. 107 Abs. 2 Satz 2 BGG), zur Neuurteilung zurückzuweisen. Der Sachverhalt soll gestützt auf die Betriebsanerkennung und die Tatsache, dass die Futtergrundlagen und die Weiden die gehaltene Anzahl Pferde zulassen, neu beurteilt und rechtlich gewürdigt werden. Danach ist über die Sache im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen neu zu entscheiden.

5. Beschränkung der Hobbypferdehaltung auf vier Tiere**5.1. Hobbymässige Pferdehaltung**

- 56 Sollte das Bundesgericht zum Schluss kommen, das Baugesuch der Beschwerdeführerin sei nicht nach Art. 16a^{bis} RPG und Art. 34b Abs. 2 RPV zu beurteilen, so darf die Beschwerdeführerin auch als Hobbytierhalterin mehr als vier Pferde mit den notwendigen Auslaufflächen halten.

5.2. Angefochtener Entscheid

- 57 Die Vorinstanz beschränkte die Pferdehaltung auf vier Pferde. Sie berief sich dabei auf die Wegleitung "Pferd und Raumplanung" des ARE, in der Version 2015, insbesondere auf S. 15f. (Entscheid, E. 5.3.2), und auf BGE 122 II 160 E. 3c (Urteil, E. 4.3, S. 7 unten).
- 58 Beide Grundlagen geben jedoch keine fixe Begrenzung der bei Hobbytierhaltung zulässigen Pferde auf vier vor bzw. sie sind nicht mehr aktuell.

5.1. Rechtsgrundlagen - Keine fixe zahlenmässige Beschränkung

- 59 Die Wegleitung "Pferd und Raumplanung" weist unter der Ziff. 1.5 "Anzahl Tiere" darauf hin, gemäss Art. 42b Abs. 3 RPV dürften nur so viele Tiere gehalten werden, wie die Hobbytierhalter selber betreuen könnten. Daraus ergebe sich auto-

matisch eine Beschränkung der Anzahl Tiere. Der Aufwand für deren Betreuung müsse durch die Hobbytierhalter eigenhändig, d.h. ohne Zuhilfenahme von Dritten, bewältigt werden können. Es sei darzulegen, wie die Betreuung der Tiere erfolge.

- 60 Die Wegleitung beschränkt die Zahl also nicht absolut, entgegen der Meinung der Vorinstanz.

BEWEIS:

Wegleitung Pferd und Raumplanung ARE 2015

Beilage 17

- 61 Der angerufene BGE 122 II 160 gibt die Begrenzung auf vier Pferde auch nicht vor. Jedenfalls aber ist er nicht mehr relevant; er ist über 20 Jahre alt. Die Rechtslage hat sich seither insbesondere in Bezug auf die Pferdehaltung ausserhalb Bauzonen entscheidend weiterentwickelt. In einem Urteil 1C_179/2013 vom 15. August 2013 (Mühleberg) schützte das Bundesgericht deshalb die hobbymässige Haltung von sechs Pferden in der Landwirtschaftszone und liess entsprechende Auslaufflächen zu (E. 3.4).
- 62 Die fixe zahlenmässige Beschränkung der Anzahl Pferde auf vier gemäss der Vorinstanz ist somit bundesrechtswidrig. Sie folgt weder aus dem RPG noch aus der RPV - und auch nicht aus der Wegleitung Pferd und Raumplanung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts.
- 63 Das Bundesrecht lässt die Haltung von (nur aber immerhin) so vielen Pferden zu, wie der Halter selber betreuen kann (Art. 42b Abs. 3 RPV).

5.2. Pferdehaltung der Beschwerdeführerin

- 64 Die Beschwerdeführerin hatte die Beschränkung auf vier Pferde bereits im Verfahren vor dem Gemeinderat beanstandet, z.B. in der Eingabe vom 7. Mai 2015 an den Gemeinderat (Ziff. 6), unter Hinweis auf die Antwort des Regierungsrats des Kantons Aargau auf eine politische Anfrage im Kantonsparlament, Interpellation Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, vom 16. September 2014 betreffend Widerspruch in den kantonalen Merkblättern gegenüber der eidgenössischen Verordnung im Bereich Pferd und Raumplanung; Beantwortung (GR.14.192). Der Regierungsrat bestätigte, es gebe keine starre Obergrenze:

- 65 "Gemäss den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung müssen Hobbytierhalter imstande sein, alle gehaltenen Tiere selber zu betreuen. Im Sinne einer extensiven Auslegung dieser Bestimmung geht der Kanton Aargau davon aus, dass eine Gesuchstellerin beziehungsweise ein Gesuchsteller in der Regel in der Lage ist, maximal vier Pferde selber zu betreuen; im Baugesuchsverfahren ist dafür kein Nachweis zu erbringen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Praxis die allermeisten Fälle im Bereich der hobbymässigen Pferdehaltung abzudecken vermag. Will eine Gesuchstellerin beziehungsweise ein Gesuchsteller hobbymässig mehr Pferde halten, ist auch im Kanton Aargau der vom Ordnungsgeber vorgesehene Nachweis zur Betreuung zu erbringen."

BEWEIS:

Eingabe Beschwerdeführerin 07.05.2015

Beilage 18

- 66 Die Rechtslage wurde im Verfahren durch die Landwirtschaft Aargau im Schreiben vom 29. Juni 2015 zu Händen der Abteilung für Baubewilligungen dargelegt (Schreiben in den Akten und Beilage): Mehr als vier Pferde könnten gehalten werden, wenn es sich um die eigenen Pferde handelt und alle vom Eigentümer ohne Hilfe von Dritten betreut werden können.

BEWEIS:

Schreiben AfB 29.06.2015

Beilage 19

- 67 Die Beschwerdeführerin legte in allen Eingaben im vorliegenden Verfahren dar, dass sie die 8 Grosspferde und 5 Kleinpferde/Ponys auf ihrem Hof selber betreut. Sie ist dazu in der Lage, weil die Grosspferde alt sind: Sie verursachen wenig Arbeit. Die Hauptarbeit bei Pferden besteht in der Notwendigkeit der Bewegung der Tiere. Das benötigen Altpferde nur noch wenig; sie werden kaum mehr geritten. Deshalb kann die Beschwerdeführerin alle Pferde selber versorgen. Das wurde von den Bewilligungsbehörden nie bestritten. Von diesem Sachverhalt ist daher auszugehen.
- 68 Indem die Vorinstanz gestützt auf Art. 42b Abs. 3 RPV die zulässige Anzahl Pferde auf vier begrenzte, verletzte sie Bundesrecht.

- 69 Ebenso ist der Entscheid willkürlich (Art. 9 BV und § 22 KV/AG), denn eine fixe, unverrückbare Anzahl zulässiger Pferde führte der Bundesgesetzgeber nicht ein. Die starre Begrenzung der Vorinstanz hat keine rechtliche Grundlage im Bundesrecht. Die Kantone dürfen die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht enger fassen. Die Praxis der Vorinstanz führte im Ergebnis dazu, dass die Beschwerdeführerin die Überzahl an Pferden wegschaffen müsste - das ist grob stossend und daher willkürlich. Der Entscheid ist auch deshalb aufzuheben.

5.3. Auslauffläche für die gehaltenen Pferde

- 70 Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf die Haltung von so vielen Pferden, wie sie selber betreuen kann. Das sind aktuell 8 Grosspferde und 5 Kleinpferde/Ponys. Zur Haltung dieser Tiere darf sie die notwendigen Auslaufflächen errichten (Art. 24e Abs. 2 RPG und Art. 42b Abs. 5 und 6 RPV; dazu Wegleitung Pferd und Raumplanung, S. 16, Ziff. 1.7), also permanent vom Stall aus zugängliche Auslaufflächen von 12 m² (Kleinpferd) bzw. 24 m² (Grosspferd) und nicht an den Stall angrenzende Auslaufflächen von 18 m² (Kleinpferd) bzw. 36 m² (Grosspferd; Anhang Tabelle 7 zur TSchV).
- 71 Das führt dazu, dass die nicht bewilligten (aber tolerierten) 40 m² Pferdeauslauffläche östlich des bewilligten Auslaufs auch unter der hobbymässigen Landwirtschaft bewilligungsfähig sind. Ebenso sind die restliche Pferdeauslauffläche östlich des bewilligten Auslaufs (nördlich der 40 m² zwischen Wagenschopf und Bauerhaus) und der bereits teilweise erstellte Pferdeauslauf in der nordöstlichen Parzellengrenze (bis 350 m²) bewilligungsfähig. Ein Rückbau muss nicht erfolgen.
- 72 Die Beschwerdeführerin kann im Moment die genannte Anzahl Pferde selber betreuen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, fällt die Bewilligung zur Pferdehaltung in diesem Umfang dahin (vgl. Art. 42b Abs. 7 RPV). Es besteht also keine Gefahr, dass auf dem Steinig ein übergrosser Hobby-Pferdebetrieb entsteht - wobei die Beschwerdeführerin ohnehin überzeugt ist, dass ihr Hof als Landwirtschaftsbetrieb gilt und sie zonenkonform Pferde halten und nutzen darf.

5.4. Entscheid

- 73 Der Sachverhalt ist liquid, die Rechtslage ist klar. Das Bundesgericht kann daher selber entscheiden. Sollte das Bundesgericht noch Abklärungsbedarf in Bezug auf die Örtlichkeiten erkennen, so verweist die Beschwerdeführerin auch hier auf die Fotodokumentation in den Vorakten. Ergänzend kann das Bundesgericht einen Augenschein durchführen.

BEWEIS:

Augenschein Hof Steinig 414, Gontenschwil
Fotodokumentation Vorakten

anzuordnen
beizuziehen

- 74 Sollte das Bundesgericht der Meinung sein, es könne die Sache nicht entscheiden, ist die Sache der Vorinstanz, eventualiter der Beschwerdeinstanz, subeventualiter der Erstinstanz (Art. 107 Abs. 2 Satz 2 BGG), zur Neu Beurteilung zurückzuweisen im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen.

6. Neues Baugesuch eingereicht - Sistierung Verfahren vor Bundesgericht

6.1. Neues Baugesuch mit Antrag auf Wiedererwägung

- 75 Der Betrieb der Beschwerdeführerin wurde am 16. Juni 2017 rückwirkend auf den Herbst 2016 als landwirtschaftlicher Betrieb anerkannt. Damit wurde festgestellt, was die Beschwerdeführerin seit Beginn des Verfahrens geltend gemacht hatte. Für die zuständigen Baubewilligungsbehörden bedeutet dies, dass das Baugesuch hätte gestützt auf Art. 16abis RPG beurteilt werden müssen.
- 76 Damit dies nun geschieht, reicht die Beschwerdeführerin bei der Baubewilligungsbehörde (Gemeinderat) in den nächsten Tagen ein neues Baugesuch für die oben genannte Pferdehaltung mit Auslauflächen ein. Das ist zulässig. Denn ein Baugesuch, das nicht bewilligt wurde, kann jederzeit neu gestellt werden. Es gibt keine (materielle) Rechtskraft eines negativen Verwaltungsakts. Die Abweisung des Baugesuchs ist als negativer Verwaltungsakt deklarativer Natur und stellt fest, dass das Projekt nicht den Vorschriften entspricht (AGVE 2004, S 452).
- 77 Gleichzeitig wird die Beschwerdeführerin beantragen, dass die Wiederherstellungsanordnung (Rückbau Bauten und Anlagen und Reduktion Pferde) in Wiedererwägung gezogen und darauf zurückgekommen wird. Da bereits ein Rechtsmittelentscheid vorliegt, muss die Zustimmung der Beschwerdeinstanz (Verwaltungsgericht) eingeholt werden (§ 39 Abs. 1 VRPG/AG). Denn auf der Basis der neuen Rechtslage dürfen die Pferde auf dem Hof bleiben und müssen die Auslauflächen nicht zurückgebaut werden.

BEWEIS:

Baugesuch 2017, wird dem Bundesgericht
Begleitschreiben an Gemeinderat, wird dem Bundesgericht

nachgereicht
nachgereicht

6.2. Verfahrensantrag: Sistierung

- 78 Aus diesem Grund stellt die Beschwerdeführerin den Verfahrensantrag, das vorliegende Verfahren vor Bundesgericht zu sistieren, bis zum rechtskräftigen Abschluss des neu eingereichten Baubewilligungsverfahrens.
- 79 So vorzugehen ist auch deshalb geboten, weil es unverhältnismässig wäre, der Beschwerdeführerin die Baubewilligung nach der bisherigen Grundlage zu verweigern und die Wiederherstellung zu verlangen, wenn sie parallel dazu ein neues Baugesuch eingereicht hat, das auf der Grundlage der inzwischen erfolgten Anerkennung als Landwirtschaftsbetrieb bewilligt werden müsste (analog zur Änderung der Rechtslage: Urteil 1C_187/ 2011 vom 15. März 2012 E. 2.3, in: ZBl 2012 610).

7. Kosten

- 80 Die Beschwerdeführerin geht davon aus, dass die Beschwerde auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen antragsgemäss gutgeheissen wird. Daher sind die Gerichtskosten der Vorinstanz, eventualiter der Beschwerdeinstanz, subeventualiter der Erstinstanz aufzuerlegen und der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (zzgl. MWST und Auslagen).
- 81 Ich danke Ihnen für die Gutheissung der eingangs gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Pfisterer Fretz Rechtsanwälte


Dr. Lukas Pfisterer

Im Doppel

Kopie an:

- Mandantin

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis

Beilagenverzeichnis

Vollmacht	Beilage 1
Urteil Verwaltungsgericht Kanton Aargau 05.05.2017	Beilage 2
Kopie Zustellkuvert	Beilage 3
Sendungsverfolgung Schweizerische Post AG	Beilage 4
Baubewilligung Gemeinderat Gontenschwil 07.12.2015	Beilage 5
Zustimmungsentscheid/Abweisung BVU 09.09.2015	Beilage 6
Protokoll Regierungsrat des Kantons Aargau RRB 24.08.2016	Beilage 7
Betriebsanerkennung 16.06.2017	Beilage 8
Tabelle Einnahmen aus Pferdehaltung	Beilage 9
Stellungnahme LwAG 23.08.2012	Beilage 10
Beschwerde an Regierungsrat 08.01.2016	Beilage 11
Stellungnahme zu Augenschein (Replik) 27.04.2016	Beilage 12
Protokoll Augenschein 28.04.2016	Beilage 13
Beschwerde an Verwaltungsgericht 21.09.2016	Beilage 14
Replik 30.11.2016	Beilage 15
Beschwerdeantwort Staatskanzlei 04.11.2016	Beilage 16
Wegleitung Pferd und Raumplanung ARE 2015	Beilage 17
Eingabe Beschwerdeführerin 07.05.2015	Beilage 18
Schreiben AfB 29.06.2015	Beilage 19